

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein

vom 30. Oktober 1992

(in der geänderten Fassung vom 21.11.2003, 21.11.2007, 24.11.2011, 02.12.2015 und 27.11.2019)

Artikel I

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband) – Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (GEW) – im Deutschen Gewerkschaftsbund. Für sie gilt die Satzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes. Die in der Satzung der GEW enthaltenen Ordnungen und Richtlinien gelten für die GEW, Landesverband Schleswig-Holstein, entsprechend.

Artikel II

Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein gelten gemäß Artikel I folgende zusätzliche Satzungsbestimmungen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein bestehende Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein (Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrer- und Lehrerinnenverein)“.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Organisationsbereich

- (1) Der Organisationsbereich des Landesverbandes ist das Land Schleswig-Holstein und das Gebiet, in dem der Deutsche Schul- und Sprachverein in Dänemark tätig ist.
- (2) Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland haben. Maßgebend ist der Dienstort des Mitgliedes.
- (3) In seinem Organisationsbereich ist der Landesverband zuständig für die ihm im Rahmen der Satzung der GEW zufallenden Mitgliedergruppen.
- (4) Der Landesverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3

Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, deren Grenzen grundsätzlich mit denen der politischen Kreise zusammenfallen. Im Gebiet des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig wird ein eigener Kreisverband gebildet.
- (2) Unter Beachtung der Satzung der GEW und der Satzung des Landesverbandes geben sich die Kreisverbände ihre Satzung und regeln ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3) Die Kreisverbände vertreten ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse des Landesverbandes gegenüber der Kreisöffentlichkeit, den Kreisbehörden sowie den politischen Organisationen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aus dem Kreis selbstständig. In Angelegenheiten, in denen Kreisinteressen gegenüber Landesbehörden vertreten werden müssen, erfolgt dieses ausschließlich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (4) Die Kreisverbände können weitere Untergliederungen einrichten.

§ 4

Landesverbandszeitschrift

Der Landesverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert. Näheres regelt das Redaktionsstatut.

§ 5

Beiträge

- (1) Die GEW, Landesverband Schleswig-Holstein, erhebt den vom Gewerkschaftstag festgelegten Mitgliedsbeitrag. Er verwaltet den ihm zustehenden Anteil des Beitragsaufkommens.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung legt den Beitragsanteil für die Kreisverbände fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Kreisverbände selbstständig. Die Höhe von Rücklagen kann begrenzt werden.

§ 6

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
2. der Landeshauptausschuss (LHA),
3. der Landesvorstand (LV),
4. der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV)

§ 7

Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die LDV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. Sie berät und beschließt Eckdaten und Schwerpunkte für die Haushaltspläne der Jahre bis zur nächsten LDV.

Sie wählt die Mitglieder des GLV, die Schriftleiterin oder den Schriftleiter, die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz, die Mitglieder der Landesschiedskommission, die Delegierten zum Gewerkschaftstag nach einer von ihr beschlossenen Richtlinie und bestätigt die Vorsitzenden oder das Leitungsteam der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen. Sie bestätigt das für die Junge GEW benannte Mitglied und Ersatzmitglied des GLV.

- (2) Die LDV beschließt über den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitglieder.

- (3) Die LDV setzt sich zusammen aus:

1. den 100 Delegierten der Kreisverbände,
2. je zwei Delegierten der Fachgruppen,
3. je einem Delegierten der Ausschüsse,
4. je einem Delegierten der Kommissionen,
5. den Mitgliedern des LV,

Die Sitze der Delegierten nach Nr. 1 werden gemäß dem Verfahren nach Hare-Niemeyer auf die Kreisverbände aufgeteilt und sollen entsprechend der Mitgliedschaft auf Frauen und Männer entfallen. Dabei ist anzustreben, junge Mitglieder und Mitglieder der außerschulischen Bereiche entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.

- (4) Die LDV tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen. Der LHA ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, insbesondere für den Fall, dass zwischen den Landesdelegiertenversammlungen eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender zu wählen ist. Er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen.
- (5) Die LDV wird vom LHA einberufen. Sie ist in der Regel sechs Monate vor ihrem Beginn auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt in der Zeitschrift des Landesverbandes. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekannt zu geben.

- (6) Antragsberechtigt zur LDV sind:

1. der Landeshauptausschuss,
2. der Landesvorstand,
3. die Kreisverbände,
4. die Fachgruppen,
5. die Ausschüsse,
6. die Kommissionen.

- (7) Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht gestattet. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.
- (8) Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das aus ihrer Mitte gewählt wird.
- (9) Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (10) Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Landeshauptausschuss (LHA)

- (1) Der LHA berät und entscheidet zwischen den Landesdelegiertenversammlungen über Grundsatzfragen. Er berücksichtigt die von der LDV beschlossenen Richtlinien. Er berät und verabschiedet den Jahreshaushaltsplan und nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen. Er erteilt dem Vorstand Entlastung. Er entscheidet über das Redaktionsstatut. Er nimmt Berichte des GLV, des LV und anderer Gremien entgegen. Er entscheidet über den Vorschlag zur Einstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Er entscheidet zwischen den Landesdelegiertenversammlungen mit Ausnahme der Position der oder des Vorsitzenden bzw. des Leitungsteams gemäß §10 Abs. 2 Nr. 1 über Wiederbesetzungen für den GLV, für die Schriftleiterin oder den Schriftleiter und für die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz. Er kann Organe oder Mitglieder von Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen bestellen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung der Landesschiedskommission.

Die Amtszeit von Organen oder Organmitgliedern, die der Landeshauptausschuss bestellt, endet mit der Wahl durch die zuständigen Gremien.
- (2) Dem LHA gehören an:
 1. die 33 Delegierten der Kreisverbände (mindestens je KV ein/e Delegierte/r,
 2. die Mitglieder des Landesvorstands,Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes, die dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Hauptvorstand der GEW angehören, nehmen an den Sitzungen des LHA mit beratender Stimme teil. Für die Festlegung der Zahl der Delegierten der jeweiligen Kreisverbände wird die Verteilung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß angewandt.
- (3) Der LHA tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird durch den LV einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von Kreisverbänden, die mindestens ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder aus dem Bereich des Landesverbandes umfassen.

Er muss innerhalb von 12 Wochen nach einer LDV zusammentreten, wenn diese Anträge an ihn überwiesen hat.
- (4) Der LHA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Landesvorstand (LV)

- (1) Der LV entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der LDV und des LHA über die aktuelle Politik des Landesverbandes. Er bestätigt zwischen den Gewerkschaftstagen die Vorsitzenden oder das Leitungsteam der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen. Er kann Arbeits- oder Projektgruppen einrichten. Er regelt die Zusammensetzung durch Beschluss.
Er bereitet LHA und LDV vor.
- (2) Dem LV gehören an:
 1. der Geschäftsführende Landesvorstand,
 2. die Vorsitzenden der Kreisverbände,
 3. die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen (§ 14, Abs. 1),
- (3) Der LV wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen. Er tagt in der Regel sechs- bis achtmal im Jahr. Näheres regelt der LV im Zusammenhang mit der Jahresplanung des Landesverbandes.
- (4) Der LV ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

- (1) Der GLV erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von LDV, LHA und LV übertragenen Aufgaben.
- (2) Der GLV besteht aus maximal vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. der oder dem Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister,
 4. vier weiteren Mitgliedern für die Vorstandsbereiche Bildungspolitik, Beamtenpolitik, Tarifpolitik sowie Kinder- und Jugendhilfe,
 5. bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die jeweiligen Vorstandsbereiche werden auf Vorschlag des Landesvorstands bei der Wahl festgelegt,
 6. der Leiterin oder dem Leiter der Landesstelle für Rechtsschutz,
 7. der Schriftleiterin oder dem Schriftleiter der „Zeitschrift für Erziehung und Wissenschaft in Schleswig-Holstein“.
 8. Ein weiterer Sitz steht der Jungen GEW zu.

Die/Der Ehrenvorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehören dem GLV mit beratender Stimme an.

Eines der beiden Mitglieder zu 2. kann zugleich als Mitglied des GLV zu 4. bis 7. gewählt werden.

Mindestens ein Mitglied zu 1. oder 2. muss eine Frau sein.

- (3) Für die Tätigkeit nach Abs. 2, 1. bis 8. kann jeweils auch ein Leitungsteam von bis zu drei Personen gewählt werden. Die Mitglieder des Leitungsteams vertreten sich gleichberechtigt gegenseitig.
- (4) Die Mitglieder zu 1. und 2. dürfen zusammen die Zahl „drei“ nicht überschreiten.
- (5) Die Mitglieder zu 4. führen Treffen mit den Fachgruppen, Ausschüssen und Kommissionen durch.
- (6) Der GLV wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der GLV beschließt über die interne Verteilung der Aufgaben (Geschäftsverteilungsplan).

§ 11

Die Landesvorsitzende/Der Landesvorsitzende

- (1) Die/Der Landesvorsitzende leitet die Arbeit des Landesverbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des LV oder GLV.
- (2) Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden übernehmen die stellvertretenden Landesvorsitzenden die Vertretung. Näheres regelt der GLV.
- (3) Bei Rechtsgeschäften vertritt die oder der Landesvorsitzende den Landesverband gemeinsam mit einer/einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden bzw. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (4) Die/Der Landesvorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des LHA, des LV und des GLV mit beratender Stimme einladen.
- (5) Für den Fall der Bildung eines Leitungsteams nach § 10 Abs. 3 (in Bezug auf § 10 Abs. 2. Nr. 1 und 2) verteilen die Mitglieder des Leitungsteams die Aufgaben untereinander im Rahmen des Geschäftsverteilungsplan (§ 10 Abs. 7). Dazu gehören auch die Aufgaben nach § 10 Abs. 6 und 7 bzw. § 11 Abs. 1, 2, 3 und 4.

§ 12

Fachgruppen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Fachgruppen, die zur Bearbeitung besonderer Belange bestehen. Jedes Mitglied gehört der Fachgruppe mit Stimmberechtigung an, in deren Bereich es überwiegend beruflich tätig ist. Im Ruhestand befindliche Mitglieder gehören zu den Fachgruppen, in deren Bereich sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand beruflich tätig waren. Jedes Mitglied hat das Recht, in anderen als in seiner eigenen Fachgruppe mit beratender Stimme mitzuarbeiten.

Im Landesverband bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Berufsbildende Schulen,
2. Fachgruppe Erwachsenenbildung,
3. Fachgruppe Gemeinschaftsschulen,
4. Fachgruppe Grundschulen,

5. Fachgruppe Gymnasien,
 6. Fachgruppe Hochschule und Forschung,
 7. Fachgruppe Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 8. Fachgruppe Sonderpädagogik,
 9. Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe
 10. Fachgruppe Schulsozialarbeit.
- (2) Die LDV kann Fachgruppen auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Fachgruppen ist zu berücksichtigen.
 - (3) Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage eines der in § 6 Abs. 1 genannten Organe, denen sie in diesem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter dienen. Bei übergreifenden Themen arbeiten die betroffenen Fachgruppen zusammen.
 - (4) Die Fachgruppen wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen. Die Fachgruppen haben das Recht, Versammlungen ihrer Fachgruppen abzuhalten und Arbeits- oder Projektgruppen für die eigenen Angelegenheiten zu bilden. Die Vorsitzenden bzw. die Leitungsteams vertreten die Fachgruppen im Einvernehmen mit dem GLV gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in allen die Fachgruppen betreffenden Fragen.
 - (5) Die Beschlüsse der Fachgruppen dürfen nur über den GLV in die Öffentlichkeit gelangen. Bei Verhandlungen des Landesverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Gebiet einer Fachgruppe erstrecken, muss diese Fachgruppe durch Beauftragte vertreten sein. Wenn eine Fachgruppe mit Mehrheit einem Beschluss des Landesverbandes nicht zustimmt, muss dieser die abweichende Stellungnahme der Fachgruppe mit der von der Fachgruppe gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Landesverbandes bekannt geben. Werden Verhandlungen mit den Behörden über die strittigen Fragen geführt, so müssen auf Verlangen der Vorstand oder Beauftragte der Fachgruppe mit abweichender Meinung hinzugezogen werden.
 - (6) Der Geschäftsführende Landesvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen usw. der Fachgruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, die den Fachgruppen nicht anzugehören brauchen. Im Haushaltsplan sind Mittel für die Fachgruppen einzusetzen.
 - (7) Die Fachgruppen können in ihren jeweiligen Bereichen Vertrauensleute als Delegierte der Bildungseinrichtungen zu Konferenzen einladen (Vertrauensleutekonferenz (VLK)). Näheres regelt der LV.

§ 13

Ausschüsse

- (1) In der GEW, Landesverband Schleswig-Holstein gibt es folgende Ausschüsse:
 1. Landesfrauenausschuss (LFA),

2. Junge GEW,
 3. Landesausschuss Migration, Diversität, Antidiskriminierung,
 4. Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS),
 5. Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren (LSA).
- (2) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen.
- (3) Soweit bundeseinheitliche Richtlinien nicht entgegenstehen, gilt für die Arbeit der Ausschüsse § 12 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

§ 14

Kommissionen

- (1) Für die Tarifarbeit wird je eine Kommission für die Bereiche
1. TVöD,
 2. TV-L
- eingerrichtet.
- (2) Die Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und LDV-Delegierten in den letzten sechs Monaten vor jeder LDV neu. Die Leitungstätigkeit kann auch in gleichberechtigten Leitungsteams erfolgen.
- (3) Der Landesvorstand kann weitere Tarifkommissionen bilden.

§ 15

Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.

§ 16

Tarifverträge und Vereinbarungen

- (1) Für die Tarifarbeit des GEW-Landesverbandes gelten die in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ der GEW festgelegten Regelungen entsprechend.
- (2) Zur Planung und Koordinierung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen zwischen dem GEW-Landesverband und der Landesregierung erlässt der LHA Richtlinien für die Durchführung von Verhandlungen über tarifähnliche Vereinbarungen der GEW mit der Landesregierung.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzungsbestimmungen für den Landesverband ist nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten der LDV möglich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung beim GLV eingereicht und einen Monat vorher veröffentlicht werden.

§ 18

Durchführung von Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen wird – sofern nichts Weiteres geregelt wird – auf die Wahlordnung der GEW Bund Bezug genommen.

§ 19

Erstmaliges Inkrafttreten

Die Satzung ist erstmalig am 1.1.1993 in Kraft getreten.